Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 7593.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Lebuser Kreises auf dem Kreistage vom 25. September 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten über den Betrag der durch das Allerhöchste Privilegium vom 5. April 1869. (Gesetz-Samml. S. 567. ff.) genehmigten Anleihe hinaus erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 200,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern, in Buchstaben: zweihundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000	Thaler	à 1000	Thaler,
50,000	"	à 500	"
40,000	"	à 200	"
55,000	"	à 100	"
20,000	"	à 50	"
10,000	"	à 25	"
= 200,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1871. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das

Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1870.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Obligation

des

Lebuser Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 25. September 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 200,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Lebuser Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 200,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Februar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Königlich Preu-

Preußischen Staatsanzeiger, sowie in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und in dem Lebuser Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse des Lebuser Kreises, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Seelow.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse des Lebuser Kreises gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Seelow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Lebuser Kreise.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Lebuser Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen** ...... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse des Lebuser Kreises zu Frankfurt a. d. O.

Seelow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Lebuser Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Schluß des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lebuser Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lebuser Kreises II. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse des Lebuser Kreises zu Frankfurt a. d. O. nach Maaßgabe der diesfälligen in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Seelow, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten im Lebuser Kreise.

(Nr. 7594.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1870., betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt im Kreise Elbing.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 5. Februar d. J. eingereichten Tarif zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig, vorbehaltlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und sende Ihnen denselben hierbei vollzogen zur Veröffentlichung durch die Gesetz-Sammlung zurück.

Berlin, den 9. Februar 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif

zur

Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig.

Vom 9. Februar 1870.

Es wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
I. von allen Fahrzeugen von einer Schiffslast und darüber Tragfähigkeit, mit Ausnahme der Fischerkähne, für jede Schiffslast:		
1) wenn sie leer sind oder nur Ballast führen,		
beim Eingange	1	.
beim Ausgange	1	.
2) wenn sie nur mit Steinen, Holz, Faschinen, Ziegeln, Töpfer- oder Böttcherwaaren beladen sind,		
beim Eingange	2	.
beim Ausgange	2	.
3) wenn sie ganz oder theilweise mit anderen Gegenständen beladen sind,		
beim Eingange	2	8
beim Ausgange	2	8
II. von allen Fahrzeugen unter einer Schiffslast Tragfähigkeit, leeren oder beladenen,		
beim Eingange	.	6
beim Ausgange	.	6

III. von

	Sgr.	Pf.
III. von Fischerkähnen, leeren oder beladenen, und zwar nur beim Eingange:		
1) von einem Angelsinken oder Stocksinken	1	.
2) von einem Garnsinken	2	.
3) von einem Kahn mit Großgarn	3	.
IV. von jedem Stück Floßholz,		
beim Eingange	.	4
beim Ausgange	.	4

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, mit Ausschluß derjenigen unter einer Schiffslast Tragfähigkeit und der Fischerkähne, deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht erreicht, entrichten die Abgabe nur nach dem Satze zu I. 1.

2) Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, keine Schiffahrtsabgabe; jedoch unterliegen die von der Rhede aus landenden Kähne der Bestimmung zu II.;

   b) wenn sie löschen oder laden, die Schiffahrtsabgaben nur einmal und zwar, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, nach dem Satze entweder zu I. 1. oder zu I. 2., beziehungsweise I. 3.;

   c) wenn sie löschen und laden, die volle tarifmäßige Schiffahrtsabgabe;

   d) wenn sie nur einen Theil der Ladung absetzen oder einnehmen und von der Rhede nach einem anderen Hafen versegeln, von der gelöschten oder eingenommenen Ladung den Satz zu I. 1. 2. oder 3. für jede Schiffslast nur einmal, von der übrigen Lastenzahl ihrer Tragfähigkeit aber nichts.

3) Wenn Fahrzeuge auf der Rhede löschen oder laden, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen oder Laden benutzten Lichterfahrzeugen die Schiffahrtsabgabe zu entrichten, auch findet, wenn das Schiff nach geschehener Entlöschung in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Schiffahrtsabgabe nicht statt.

4) Außer den vorstehenden und den im Anhange zu diesem Tarife festgesetzten Abgaben dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge, welche Königliches Eigenthum sind, oder welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind von der Schiffahrtsabgabe befreit.

2) Fahr-

2) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, und in den Hafen einlaufen, bleiben von der Entrichtung der Schiffahrtsabgaben befreit, wenn sie den Hafen wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht zu haben.

Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung auch denjenigen Fahrzeugen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen ausgelaufen sind, wegen widriger Winde zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen anderen Hafen berührt zu haben.

Anhangs-Tarif.

Für das Niederlegen und Aufstellen von Waaren und anderen Gegenständen auf den dazu bestimmten und durch Merkmale kenntlich gemachten Stand- und Lagerplätzen (nachstehend zu I.) wird ein Stand- und Lagergeld (nachstehend zu II.) erhoben.

I. Die Stand- und Lagerplätze erstrecken sich:

1) längs des Haffufers von dem neben der Johann Busau'schen Scheune vorbeiführenden Wege nach dem Hafen bis zum Sprinde an der Anton Hopp'schen Landabfindung, soweit das Ufer zum Territorium der Stadt Tolkemitt gehört;

2) neben dem westlichen Hafendamme.

Die Hafendämme selbst dürfen als Stand- und Lagerplätze nicht benutzt werden.

II. Für die Benutzung der Stand- und Lagerplätze am Haff werden an Stand- und Lagergeld von allen Waaren und Gegenständen für 100 Kubikfuß zwei Silbergroschen entrichtet.

Ausnahmsweise wird erlegt und zwar:

	Sgr.	Pf.
1) für Langhölzer vom Stück:		
a) bis inkl. 30 Fuß Länge jeder Zopfstärke	.	6
b) über 30 Fuß bis inkl. 40 Fuß Länge bei einer Zopfstärke unter 12 Zoll	.	6
c) über 30 Fuß bis inkl. 40 Fuß Länge bei einer Zopfstärke von 12 Zoll und darüber	1	.
d) über 40 Fuß Länge	1	6
2) für Spaltlatten, Rundlatten, Leiterbäume, Deichselstangen, vom Schock	1	6
3) für Hopfenstangen .... = =	.	6
4) = Dachstöcke und Bohnenstangen .... = =	.	3
5) = Felgen .... = =	1	.

 6) Für

	Sgr.	Pf.
6) für Schiffskniee .... vom Stück	.	2
7) für vollständig abgebundene Gebäude (einschließlich des Querverbandes derselben, der dazu gehörigen Dielen, Latten rc.) von jedem Fuß Frontlänge des Gebäudes	3	.
8) für Brennholz, Faschinen, Torf, Kalk, Feldsteine, Ziegel, Dachsteine, von der Kubikklafter	1	.

Für die Benutzung der Stand- und Lagerplätze am Hafendamme wird an Stand- und Lagergeld das Doppelte der vorstehenden Sätze entrichtet.

III. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Für die Benutzung der Stand- und Lagerplätze während weniger als 24 Stunden wird nichts entrichtet.
2) Für die Benutzung der Stand- und Lagerplätze am Haff während mehr als je 2 Monate und am Hafendamme während mehr als je 1 Monat wird mit dem Anfange beziehungsweise des dritten oder zweiten Monats das Stand- und Lagergeld von Neuem erhoben.

Berlin, den 9. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7595.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 4. September 1869. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle auf Grund des §. 4. ihres unterm 1. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 619—622.) von Uns bestätigten Statutnachtrages beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das

das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Nachtrag
zum
Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

In Ausführung der von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im §. 4. ihres unter dem 1. Oktober 1866. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages dem Staate gegenüber übernommenen Verpflichtung zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle im Biggethal und auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionaire vom 4. September 1869. wird das Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft unter den im gedachten Statutnachtrage und in dem Gesetze vom 20. April 1869. enthaltenen Bedingungen ausgedehnt:

auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle im Biggethale.

§. 2.

Das zum Bau der Bahn erforderliche Kapital wird ausschließlich der demselben zuzurechnenden Kursverluste auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler festgesetzt und auf Grund eines landesherrlichen Privilegiums durch eine Anleihe der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft beschafft werden.

§. 3.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und dem Staat bezüglich des durch den Betriebsüberschuß der Zweigbahn etwa nicht gedeckten Erfordernisses zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals der Zweigbahn, beziehungsweise die Betheiligung des Staats und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft am Reingewinn des neuen Unternehmens, bestimmen sich gemäß §. 4. des Statutnachtrages vom 1. Oktober 1866. (Gesetz-Samml.

Samml. für 1866. S. 619.) und durch das Gesetz vom 20. April 1869. (Gesetz-Samml. S. 731.).

§. 4.

Auf das neue Unternehmen finden die Statuten und sämmtliche Statutnachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, der Betriebs-Ueberlassungsvertrag vom 23. August 1850. und seine Ergänzungen, desgleichen die zwischen der Königlichen Staatsregierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bestehenden Vereinbarungen über die Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung und über die Beschaffung der Betriebsmittel für die Bergisch-Märkische und Ruhr-Sieg Eisenbahn Anwendung. Auch unterwirft sich die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft bezüglich desselben den Bestimmungen, welche von dem Bundeskanzleramte des Norddeutschen Bundes in Ansehung der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung erlassen sind oder noch erlassen werden.

(Nr. 7596.) Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auf Grund des §. 4. des unter dem 1. Oktober 1866. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages, betreffend den Bau und Betrieb der Ruhrthal-Eisenbahn, sowie des Gesetzes vom 20. April 1869., betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle im Biggethale, den Antrag gestellt hat, ihr zum Zwecke der Bauausführung der Zweigbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle die Aufnahme einer Anleihe durch Ausgabe von 3½prozentigen Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir durch gegenwärtiges Privilegium die Emission dieser Obligationen unter nachfolgenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Der Gesammt-Nominalbetrag der Anleihe wird vorläufig auf die Summe von 3,600,000 Thalern festgesetzt. Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, III. Serie, Littr. C.“

nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 36,000. ausgefertigt. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Die Obligationen und die für sie nach dem ferner anliegenden Schema B. auszufertigenden Zinskupons, sowie die Anweisungen zu deren Empfange (Talons) werden unter der Firma der Königlichen Eisenbahndirektion mit faksimilirter Unterschrift zweier Direktionsmitglieder ausgefertigt und von einem Beamten der Direktion kontrasignirt.

Die

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger einmaliger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons und Talons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird — sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahndirektion schriftlich Widerspruch erhoben ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 2.

Von den im §. 1. vorläufig auf 3,600,000 Thaler, „drei Millionen sechshundert Tausend Thaler“ festgesetzten Obligationen wird nur derjenige Betrag verausgabt, welcher zur Beschaffung des im §. 2. des Gesetzes vom 20. April 1869. auf 2,500,000 Thaler baar festgesetzten Baukapitals und zur Deckung der demselben hinzuzurechnenden Kursverluste erforderlich ist. Die Feststellung der etwa nicht zur Ausgabe gelangenden Obligationen erfolgt spätestens innerhalb zwei Jahren nach Eröffnung der neuen Bahn unter Zuziehung eines Kommissars des Handelsministeriums.

Diejenigen Obligationen, welche hiernach etwa nicht zur Ausgabe gelangen, werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars vernichtet. Die Zahl, die Nummern und der Betrag derselben werden von der Königlichen Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern einmal bekannt gemacht.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit $3\frac{1}{2}$ Prozent — drei und einem halben Prozent — verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Raten postnumerando am ersten Juli und zweiten Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie an den durch die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Zahlstellen ausgezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation in Gemäßheit des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 20. April 1869., wozu ein halbes Prozent des gemäß §. 2. dieses Privilegiums festzusetzenden Kapitals unter Zuschlag der Zinsen von den amortisirten Obligationen jährlich verwendet wird.

Die Amortisation findet jedoch nach der im §. 2. erwähnten definitiven Feststellung nur statt, sobald und soweit die Zweigbahn und das Ruhr-Sieg Bahnunternehmen selbst, nach Deckung der Zinsen für das alte und neue Unternehmen, und nach Deckung des Amortisations-Erfordernisses für die alten Ruhr-Sieg Obligationen, die nöthigen Mittel dazu gewähren.

Für diejenigen Jahre, in welchen diese Mittel nach dem Betriebsergebniß nicht vorhanden sind, werden zur Amortisation nur die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen verwendet.

Die Amortisation wird durch Auslosung bewirkt. Die Auslosung findet im Monat Juli des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres statt.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin bezeichneten Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und haben als solche an dem Nettoertrage der Bergisch-Märkischen Eisenbahnstrecken ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der dazu gehörigen Dividendenscheine. Auch ist ihnen die Eisenbahnstrecke von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle nebst deren im §. 3. des Gesetzes vom 20. April 1869. näher bezeichneten Nettoertrage zunächst und mit dem Vorzugsrechte vor den Inhabern der sonstigen Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft verhaftet, während ihnen die übrigen Theile der Bergisch-Märkischen Eisenbahn nur vorbehaltlich des Vorzugsrechts der früher darauf radizirten Prioritäts-Anleihen haftbar sind.

Die jetzt zu emittirenden Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. genießen nicht die den früher emittirten Obligationen III. Serie Littr. A. und B. bewilligte Zinsgarantie des Staates, jedoch soll in Gemäßheit des §. 4. des Bergisch-Märkischen Statutnachtrages vom 1. Oktober 1866. das durch den Betriebsüberschuß der Zweigbahn von Finnentrop nach Rothemühle etwa nicht gedeckte Erforderniß zur Verzinsung und Amortisation der Obligationen Littr. C. auf den Reinertrag der Ruhr-Siegbahn vor den Zinsen und der Amortisation jener Obligationen Littr. A. und B. vorab verrechnet werden, unbeschadet der Rechte, welche den Inhabern der letzteren, kraft der Allerhöchsten Anleihe-Privilegien vom 20. Oktober 1856. und 25. August 1862., zustehen.

Für den Fall, daß der im vorstehenden §. 1. festgesetzte Betrag der gegenwärtigen Anleihe zur Herstellung der Zweigbahn bis Rothemühle wider Erwarten nicht ausreichen sollte, oder daß die im §. 4. des Bergisch-Märkischen Statutnachtrages vom 1. Oktober 1866. erwähnte Fortsetzung der Zweigbahn über Rothemühle hinaus nach irgend einem mehr oder minder entfernten Punkte in der Richtung nach Cöln oder zum Anschluß an eine nach Cöln gehende Eisenbahn ausgeführt werden sollte, bleibt der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsregierung die zu jenen Zwecken erforderlichen Kapitalien durch Emission einer weiteren Anleihe in Prioritäts-Obligationen III. Serie, Littr. C. zu beschaffen und den Inhabern der letzteren in jeder Beziehung, insbesondere bezüglich Verzinsung und Amortisation, gleiche Rechte mit den Inhabern der durch gegenwärtiges Privilegium genehmigten Obligationen zu gewähren. Andererseits soll aber auch den letzteren, falls die Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch macht, die solchergestalt über Rothemühle hinaus fortgesetzte Bahnstrecke mit gleichen Rechten, wie den Inhabern der noch weiter zu emittirenden Obligationen Littr. C. und in gleicher Weise, wie die Strecke von Finnentrop nach Rothemühle, haften.

§. 6.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 4. enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Ruhr-Siegbahn und der neuen Zweigbahn aus Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen;
c) wenn die in §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Einlösung der betreffenden Zinskupons, wozu die Gesellschaft auch nach Ablauf jener drei Monate berechtigt und verpflichtet bleibt, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes. In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen; die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen nachträglich bewirkt.

In den Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugversetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 7.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher einmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, in welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet ist.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des gedachten Termins zweimal öffentlich bekannt gemacht, die Auszahlung des Nominalbetrages der Obligationen erfolgt am 2. Januar des auf die Ausloosung folgenden Jahres bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld und denjenigen Zahlstellen, welche die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons und Talons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, an welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars vernichtet. Eine Anzeige hierüber wird in den öffentlichen Blättern erlassen.

§. 8.

Die ausgeloosten und gekündigten Prioritäts-Obligationen, welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen sie dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion einmal öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 9.

Für die Mortifikation angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen findet das im §. 30. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Die Mortifizirung verlorener oder vernichteter Zinskupons ist nicht statthaft.

§. 10.

Die in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, eine Berliner, eine Cölner und eine Elberfelder Zeitung.

§. 11.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen, jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine größere, als die im §. 5. bezeichnete Sicherstellung zu gewähren, oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Pri-

Schema A.

Stamm-Ende.

Bergisch-Märkische Prioritäts-Obligation

Serie III. Littr. C. № .....

abgegeben am..................

an.........................

Unterzeichnet unter Faksimile von Herrn

....

....

....

Beigegeben zwanzig Zinskupons der Serie I. pro ....

Prioritäts-Obligation

III. Serie Littr. C.

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Einhundert Thalern an dem nach den Bestimmungen des umstehenden, am .... von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Planes emittirten Kapital von 3,600,000 Thalern in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft III. Serie Littr. C.

Elberfeld, den ....

Königliche Eisenbahndirektion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre ....

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Anweisung
zu der
Prioritäts-Obligation III. Serie Littr. C. № ......
gehörig.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung gemäß §. 1. des Planes zur Emission eines Kapitals von 3,600,000 Thalern Preußisch Kurant in Prioritäts-Obligationen an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die folgende Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Elberfeld, den ....

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausgefertigt.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Serie .....　　　**Zinskupon**　　　№ .....

zu der
Prioritäts-Obligation III. Serie Littr. C. № ......
gehörig.

Inhaber empfängt am .... gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen

1 Thaler 22 Silbergroschen 6 Pfennige Preußisch Kurant

als Zinsen vom .... bis ....

Elberfeld, den ....

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).